

STATUTEN des VEREINS TAUCHSCHULE SÄULIAMT mit Sitz in Arni AG

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz und Zweck
 - Art. 1 Name und Sitz
 - Art. 2 Zweck
- II. Mitgliedschaft
 - Art. 3 Erwerb
 - Art. 4 Austritt
 - Art. 5 Ausschliessung
 - Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- III. Mittel
 - Art. 7 Mitgliederbeitrag
 - Art. 8 Weitere Mittel
 - Art. 9 Haftung
- IV. Organisation
 - Art. 10 Organe
 - A. Die Mitgliederversammlung
 - Art. 11 Einberufung
 - Art. 12 Vorsitz
 - Art. 13 Vertretung
 - Art. 14 Traktanden
 - Art. 15 Stimmrecht
 - Art. 16 Beschlussfassung
 - Art. 17 Befugnisse
 - B. Der Vorstand
 - Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung
 - Art. 19 Amtsdauer
 - Art. 20 Einberufung
 - Art. 21 Beschlussfassung
 - Art. 22 Traktanden
 - Art. 23 Befugnisse
 - Art. 24 Vertretung gegenüber Dritten
 - C. Die Rechnungsrevisoren
 - Art. 25 Wahl und Aufgabe
- V. Schlussbestimmungen
 - Art. 26 Auflösung, Zweckänderung, Fusion
 - Art. 27 Liquidation
 - Art. 28 Eintragung im Handelsregister
 - Art. 29 Anwendbares Recht
 - Art. 30 Inkrafttreten

Hinweis

Aus Gründen der Einfachheit und der Lesbarkeit wird in diesen Statuten bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sprechen wir immer auch unsere weiblichen Mitglieder an.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Tauchschule Säuliamt“ besteht ein Verein mit Sitz in Arni AG gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz kann jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 2 Zweck

Die Tauchschule Säuliamt bezweckt die Schulung, die sichere Ausübung des Tauchsports, die Nachwuchsförderung, die Organisation von Tauchfahrten im In- und Ausland, die Pflege der Kameradschaft und die Erhaltung der Unterwasserwelt.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich sein kann.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Der Verein besteht aus Mitgliedern des Ausbildungsteams, Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern.

- Mitglieder des Ausbildungsteams:
Die Mitglieder des Ausbildungsteams sind für die sichere Ausbildung von Tauchschülern zuständig. Sie werden direkt vom Präsidenten und Vizepräsidenten des Vorstandes mittels Arbeitsvertrag angestellt. Die Mitglieder des Ausbildungsteams sind beitragsfrei und stimmberechtigt.
- Aktivmitglieder:
Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche das 8. Altersjahr vollendet haben. Bei Neumitgliedern, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, muss eine schriftliche Bewilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
Zur Aufnahme als Aktivmitglied sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
Besitz eines gültigen, in der Schweiz anerkannten Tauch-Brevets.
Besitz eines positiven Tauchtauglichkeitsattests, das nicht älter als ein Jahr ist.
Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.
- Passivmitglieder:
Passivmitglied wird, wer dem Verein den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet und die Ziele des Vereins unterstützt. Für die Teilnahme an Anlässen kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.
Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- Gönnern:
Gönnern sind Personen, die den Verein finanziell über das Mass ordentlicher Mitgliederbeiträge hinaus unterstützen.
Gönnern sind nicht stimmberechtigt.

Aufnahme:

Aufnahmegesuche für Aktiv- oder Passivmitglieder sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme des Gestellenden in den Verein und kann den

Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Voraussetzungen sind:

- Unterzeichnung des Aufnahmegebuches
- Bezahlung des Mitgliederbeitrages

Die Vereinsmitglieder sind bei der Tauchschule Säuliamt weder gegen Unfall noch Krankheit versichert. Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Jeder taucht auf eigenes Risiko. Die Tauchschule Säuliamt lehnt jegliche Haftung ab.

Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die Statuten des Vereins.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann auf das Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zuhanden des Vorstandes erfolgen. Durch den Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand sofort ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Durch den Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Die finanziellen Mittel des Vereins werden in der Regel eingebracht durch:

- Erträge aus der Schulung von Tauchern
- Verkauf von Tauchmaterialien
- die jährlichen Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge und Spenden
- Sonstige Erträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Erhebung eines Eintrittsgeldes beschliessen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag bis Ende Februar des laufenden Vereinsjahres zu entrichten.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ausbildungsteams sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Haftbarkeit bei Unfällen:

Für alle Unfälle, welche sich bei Kursen oder sonstigen Veranstaltungen ereignen, kann weder der Verein noch ein Mitglied haftbar gemacht werden, es sei denn im Fall einer gesetzlichen Haftpflicht oder durch richterlichen Entscheid.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher zur Kenntnis genommen werden konnten.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für die Mitglieder des Ausbildungsteams und jedes Aktivmitglied obligatorisch.

Das Vereinsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 12 Vorsitz

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende ernennt den oder die Stimmzähler und einen Sekretär, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

Art. 13 Vertretung

Die Vertretung eines Vereinsmitgliedes an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied ist nicht zulässig.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Falls sämtliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind, können auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschlüsse gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Mitglied des Ausbildungsteams und jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 16 Beschlussfassung

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen, wenn nichts anderes verlangt und beschlossen wird, durch offenes Handmehr.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit entscheidend.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Beschlüsse zur Anfechtung von Vorstandsentscheidungen erfordern die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 17 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Rekurse
- Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Vorstands
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind

B. Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er hat Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen oder anderen Organen delegiert worden sind.
- Er ist für die Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins verantwortlich.
- Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- Er bestellt die Reglemente/Statuten, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden können.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, die jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt werden:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier / Aktuar

- **Präsident**
Der Präsident führt den Vorsitz bei Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Zuhanden der Mitgliederversammlung hat er einen schriftlichen Bericht über das vergangene Vereinsjahr zu erstellen. Dieser muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- **Vizepräsident**
Der Vizepräsident übernimmt die Arbeit des Präsidenten, falls bei dessen Abwesenheit dies erforderlich ist.
- **Kassier**
Der Kassier führt die Buchhaltung des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und ist verantwortlich für das Einziehen der Mitgliederbeiträge. Er hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassabericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu erstellen. Zudem muss er, nach Beratung mit dem Vorstand, für das kommende Jahr ein schriftliches Budget erstellen. Beides wird an der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- **Aktuar**
Der Aktuar besorgt auf Anordnung des Präsidenten die Korrespondenz und führt über sämtliche Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll.

Art. 19 Amtsdauer

Die Vorstandmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Ein Austritt aus dem Vorstand muss 3 Monate vor Ende der Amtszeit schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zu zwei Sitzungen pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände so weit als möglich Auskunft zu geben. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen. Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, Telefax, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22 Traktanden

Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle Vorstandsmitglieder zustimmen, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

Art. 23 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- Fragen der Vereinsführung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
- Ausarbeitung von Reglementen

Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 24 Vertretung gegenüber Dritten

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident hat rechtsgültig Einzelunterschrift.

Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen rechtsgültig mit dem Präsidenten zu zweit.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 25 Wahl und Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen.

Diese werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung, Zweckänderung, Fusion

Die Auflösung des Vereins, eine substanzielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 27 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Vorschüsse, Darlehen oder sonstige noch an einzelne Vereinsmitglieder zu bezahlende Vereinsschulden werden sofern vorhanden in vollem Umfang ohne Zins und Zinseszins zurückbezahlt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses nach Abzug sämtlicher Unkosten der Liquidation, im Sinne des

Vereinszwecks.

Art. 28 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 29 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. Januar 2009 genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident: Urs Fischbacher

Der Vizepräsident: Ulrich Funk

Arni, 14. Januar 2009